



Sächsische Fischereiverordnung Neuregelungen für die sächsische Angelfischerei im Überblick

Text: Ulrike Weniger & Thomas Schiller (SMEKUL), Jens Felix (LVSA)

In enger Abstimmung mit dem Landesverband Sächsischer Angler e. V. (LVSA) hat das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) die Sächsische Fischereiverordnung (Sächs-FischVO) überarbeitet. Die nachfolgenden für die Angelfischerei wesentlichen Regelungsinhalte wurden bereits in die Fangbücher und Erlaubnisscheine 2022 des LVSA und der Regionalverbände aufgenommen und sind damit bindend. Wir bitten alle Anglerinnen und Angler um Beachtung dieser Regelungen, da eine Aktualisierung der gedruckten Gewässerordnung erst ab dem Jahr 2024 erfolgt. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen werden durch die staatliche Fischereiaufsicht und die Verbandsgewässeraufsicht des LVSA vollzogen.

Wesentliche neue Regelungsinhalte für die sächsische Angelfischerei:



Betr. §	Neuregelung (dick gedruckt)	Begründung zur Neuregelung
§ 2	Schonzeit - Großmuscheln - ganzjährige Schonung: • Abgeplattete Teichmuschel • Bachmuschel, Kleine Flussmuschel • Gemeine Teichmuschel • Große Flussmuschel • Große Teichmuschel • Malermuschel • Flussperlmuschel	Aufnahme aller heimischen Großmuschelarten als ganzjährig zu schonende Arten in die Fischereiverordnung. Alle in Deutschland heimischen Großmuscheln sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützt und stehen in Sachsen auf der Roten Liste gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten (Rote Liste Mollusken Sachsen, Schniebs 2006). Es ist daher nicht erlaubt, Muscheln aus freien Gewässern zu entnehmen, um diese beispielsweise zu verzehren, als Angelköder zu verwenden oder in andere Gewässer bzw. Gartenteiche und Aquarien umzusetzen.
§ 2	Mindestmaß Bachsaibling • Mindestmaß: 25 cm	Neues Mindestmaß: 25 cm (statt bisher 28 cm) – Vereinheitlichung mit dem Mindestmaß der Regenbogenforelle als nichtheimische Salmoniden
§ 2	Schonzeit Regenbogenforelle • Schonzeit gilt künftig nur in Fließgewässern (01. Oktober – 30. April)	Die Schonzeit gilt nur in Fließgewässern, da die Regenbogenforelle in Standgewässern nicht reproduziert und hier in der Regel nur durch Besatz vorkommt.
§ 2	<i>Schonzeit Störe – ganzjährige Schonung</i> Neuaufnahme <i>Acipenser oxyrinchus</i>	Beide in Sachsen potentiell auftretende heimische Störarten werden zukünftig unter der Bezeichnung Störe umfasst und ganzjährig geschont. Neuaufgenommen wurde <i>Acipenser oxyrinchus</i> (Atlantischer oder Baltischer Stör). <i>Acipenser sturio</i> (Europäischer Stör) kann aus der Nordsee über die Elbe und <i>Acipenser oxyrinchus</i> aus dem Wiederansiedlungsprogramm im Odereinzugsgebiet über die Neiße in Sachsen vorkommen. Beide Störarten können in der Regel nur über molekulargenetische Methoden sicher unterschieden werden.



§ 2 Abs. 5	Äschenschutz: Die Fischereibehörde kann zum Schutz der Populationen der Äsche durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt Äschenschutzmaßnahmen an Gewässern und Ufergrundstücken oder Teilen davon erlassen	Die Äschenbestände in Sachsen sind trotz der Besatzprogramme der Anglerverbände weiter zurückgegangen. Aus Populationssicht sind die genetischen Ressourcen der Äsche in Sachsen gefährdet. Die neue Regelung untermauert die Dringlichkeit zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Äsche bei gleichbleibender bzw. sich verschlechternder Situation.
§ 4 Abs. 2	<i>Fischerei mit Angeln</i> Hegene: eine Hegene darf bis zu fünf Anbissstellen haben. Es darf gleichzeitig mit zwei Hegenen mit insgesamt maximal sechs Anbissstellen gefischt werden. Mit Hegenen darf nur in Gewässern mit nachgewiesenem Vorkommen von Coregonenarten außerhalb der Schonzeit gefischt werden.	Es darf gleichzeitig mit höchstens zwei Hegenen und insgesamt 6 Anbissstellen gefischt werden, da dabei noch sichergestellt werden kann, dass gefangene Fische ausreichend schnell versorgt werden.
§ 4 Abs. 4	Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen. Elektronische Bissanzeiger ersetzen die Aufsicht nicht.	Die persönliche Beaufsichtigung der Handangeln soll auch bei Verwendung elektronischer Bissanzeiger klargestellt werden.
§ 12 Abs. 2	<i>Einsetzen und Zurücksetzen von Fischen</i> – Das Einsetzen gentechnisch veränderter Fische sowie das Einsetzen und Zurücksetzen von Arten der Unionsliste im Sinne des § 1 Nummer 11 sind verboten.	Ergänzung, die sich aufgrund der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ergibt.

Erläuterung zum Zurücksetzen der Arten aus der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

Im Mittelpunkt dieser EU-Verordnung stehen ausschließlich Arten, die durch menschliches Einwirken in die Europäische Union gelangen und die mit ihrer Ausbreitung Lebensräume, Arten oder Ökosysteme beeinträchtigen und daher der biologischen Vielfalt schaden können. Arten, die unter diese Verordnung fallen, sogenannte Arten der Unionsliste, dürfen nicht wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden, auch wenn sie versehentlich gefangen werden. Der vernünftige Grund für die Entnahme und Tötung unter Beachtung der Regelungen im Tierschutzgesetz ist die Hege des heimischen Fischbestandes. Ziel der Entnahme der Tiere ist die Populationskontrolle bzw. die Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung. Die tierschutzgerechte Tötung der gefangenen Fische und deren Beseitigung (Verwertung soweit möglich) ist unter diesen Voraussetzungen rechtmäßig und verhältnismäßig.

Für Sachsen sind derzeit zwei der auf der Unionsliste geführten Fischarten relevant, der Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) und der Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*). Diese dürfen daher nach erfolgreichem Fang nicht wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden. Weitere Informationen dazu sind in den jeweils aktuellen sächsischen Management- und Maßnahmenblättern enthalten (siehe Infobox rechts).

Die sich in Sachsen massiv ausbreitende invasive Schwarzmundgrundel (*Neogobius melanostomus*) befindet sich nicht auf der Unionsliste, da sie auf dem Gebiet der EU heimisch ist. Eine Rechtsgrundlage für das Verbot des Zurücksetzens gefangener Schwarzmundgrundeln existiert daher in Sachsen nicht. Die im Gewässerverzeichnis des LVSA für bestimmte Gewässer festgelegte Entnahmepflicht für die Schwarzmundgrundel ist jedoch aus demselben Grund gerechtfertigt wie die Umsetzung

der EU-Verordnung bezüglich Sonnenbarsch und Blaubandbärbling. Gleiches gilt für die in einigen Gewässern geltende Entnahmepflicht für den Zwergwels.

https://www.natur.sachsen.de/download/Landeskonzept_Blaubandbaerbling.pdf



https://www.natur.sachsen.de/download/Sonnenbarsch_MMB_20210420_final.pdf

